

schätze, welche wohl zu der Wahl des Ausdrucks geführt haben, Zeugen von Kriegsnot und Verwüstung sind. Man verläßt das Buch mit dem Wunsch, daß N. mit den nächsten Bänden mehr Erfolg beschieden sein möge.

München.

H. Zeiß.

Otto Wendel, Das Suevenreich auf der Pyrenäenhalbinsel, auf Grund von Studien in der Biblioteca Nacional in Lissabon. Madrid (1941), Blaß; 7 S.

Heinrich Dannenbauer, Die Rechtsstellung der Gallorömer im Fränkischen Reich (Die Welt als Geschichte 7, 1941, S. 51—72). - Sucht die Frage des Romanenwergeldes im Frankenreich von neuer Seite her zu lösen. Er meint: der Romanus mit dem 100-Schilling-Wergeld war der nach römischer Auffassung persönlich freie, aber steuerpflichtige kleine Grundbesitzer, den die Franken seiner Steuerpflicht wegen nicht als vollfrei anerkannten: der großgrundbesitzende Adel war, als die Lex Salica entstand, noch nicht in den Gesichtskreis der Franken getreten, da er wenig zahlreich war und hauptsächlich im Süden Galliens lebte, später erscheint er in den Rechtsquellen verschmolzen mit dem fränkischen großgrundbesitzenden Adel und wird mit als Francus bezeichnet. Diese auf den ersten Blick einleuchtende Erklärung befriedigt doch nicht. Wie mancher andere Deutungsversuch der letzten Zeit muß sie annehmen, daß schon vor 600 (Childeb. II decretio c. 8) als Francus auch ein vornehmer Römer ohne Rücksicht auf das Volkstum bezeichnet werden konnte, obwohl Fredegar IV, 78 zwischen Franci und Romani noch streng volkstumsmäßig unterscheidet, da hier neben den Franken auch noch ein Sachse und ein Burgunder erwähnt ist.

Langenwang.

R. Buchner.

Eugen Lerch, Ist das Wort „Deutsch“ in Frankreich entstanden? (Romanische Forschungen 56, 1942, S. 144—178). - L. kündigt ein Büchlein über die Geschichte des Wortes Deutsch an und schickt ihm hier eine Auseinandersetzung mit Weisgerber und Frings (vgl. DA. 5, 1942, S. 576f.) voraus. Den von jenen angeführten philologischen Argumenten für ein westfränkisches **theudisk*, das im 7. Jh. aus dem deutsch-romanischen Sprachkampf hervorgegangen wäre, hält er andere philologische Argumente für den Primat des lateinischen *theodiscus* entgegen, das seit 786 vorkommt und nicht nur die deutsche, sondern allgemein die germanischen Sprachen bezeichnet. Das neue Wort beruhe auf gelehrter Erkenntnis, auf der Aufspaltung des Begriffs „Volkssprache“ in germanische und romanische. Weiterhin verfolgt L. eingehend die Erweiterung des Anwendungsbereichs, d. h. den Übergang vom Sprachnamen zum Volksnamen. Seine Beweisführung steht mit den vorhandenen Belegen im Einklang und stimmt auch historisch zu unserem Wissen von Karl dem Großen und seinem Hofe, während Weisgerbers **theudisk* nur auf Hypothesen ruht und in der angenommenen Bedeutung überflüssig ist. Denn „wenn die Franken den Begriff 'zu unserer, zur heimischen *theoda* gehörig' ausdrücken wollten, dann hätten sie vermutlich einfach *frenkisk* gesagt“ (S. 172). Wenn L. geradezu das Vorhandensein eines germanischen **theudisk* auch als Appellativum in Zweifel zieht, so mag das zu weit gehen. Aber darin ist ihm zuzustimmen, daß die Namenwerdung sich erst durch Übernahme ins Lateinische vollendet, die Prägung des lateinischen